

## **7. Beschlußempfehlung und Bericht** **des Wahlprüfungsausschusses**

### **zu 90 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen**

#### **A. Problem**

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Zuschriften eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 90 Einsprüche. Sie schließen an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 13/2800, 13/3035 und 13/3355 (neu), 13/3531, 13/3532, 13/3770 und 13/3771 an. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß dem Deutschen Bundestag zuleiten.

#### **B. Lösung**

Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),
- b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372 f.]),

- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

**C. Alternativen**

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

**D. Kosten**

Keine

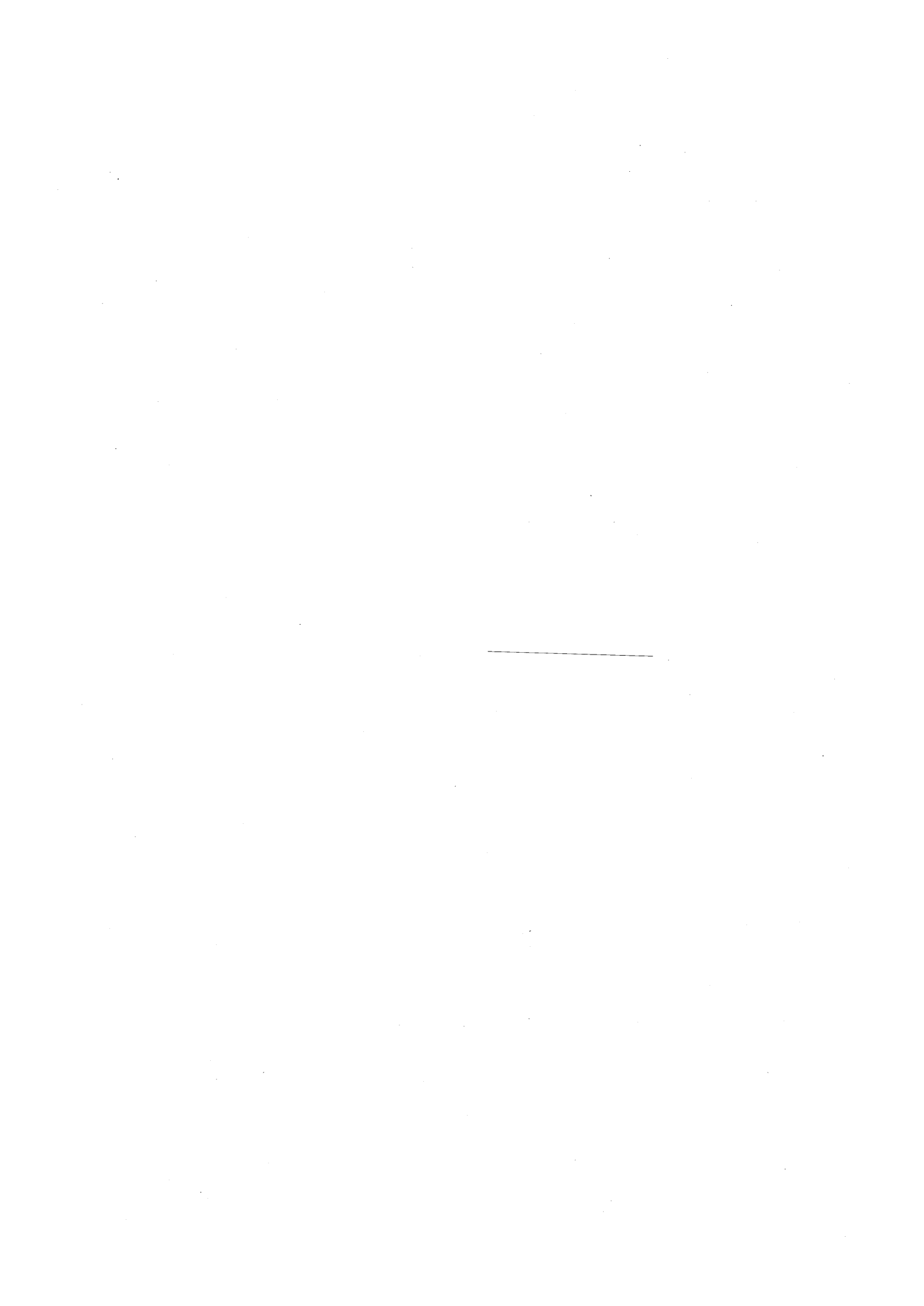
## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
die aus den Anlagen 1 bis 30 ersichtlichen Entscheidungen zu  
treffen.

Bonn, den 8. Februar 1996

### Der Wahlprüfungsausschuß

<b>Dieter Wiefelspütz</b> Vorsitzender	<b>Dr. Bertold Reinartz</b> (Anlagen 1 bis 11) Berichterstatter	<b>Anni Brandt-Elsweier</b> (Anlagen 12 bis 21) Berichterstatterin
	<b>Gerald Häfner</b> (Anlagen 22 bis 23) Berichterstatter	<b>Jörg van Essen</b> (Anlagen 24 bis 25) Berichterstatter
	<b>Dr. Peter Paziorek</b> (Anlage 26) Berichterstatter	<b>Erika Simm</b> (Anlage 27) Berichterstatterin
	<b>Clemens Schwalbe</b> (Anlage 28) Berichterstatter	<b>Norbert Geis</b> (Anlagen 29 bis 30) Berichterstatter



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 6/94 –  
des Herrn Ingo Lerch,  
wohnhaft: Wasserkrüger Weg 47, 23871 Mölln,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am . . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 17. und 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzuführen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 53/94 –  
des Herrn Jens Dennhardt,  
wohnhaft: Bergstraße 14c, 50739 Köln,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 56/94 –  
 der Frau Ursula Alverdes,  
 wohnhaft: Stifterweg 22, 53359 Rheinbach,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994  
 hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
 am beschossen:  
 Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 59/94 – des Herrn Klaus Breuer,  
wohnhaft: Hollenstedter Str. 15, 21629 Neu Wulmstorf,

2. – Az.: WP 60/94 – der Frau Gertrud Breuer,  
wohnhaft: Hollenstedter Str. 15, 21629 Neu Wulmstorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit gleichlautenden Schreiben vom 24. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 65/94 – der Frau Petra Henkel,  
wohnhaf: Weidenstraße 19, 63607 Wächtersbach,

2. – Az.: WP 66/94 – des Herrn Ferdinand Henkel,  
wohnhaf: Weidenstraße 19, 63607 Wächtersbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit gleichlautenden Schreiben vom 24. Oktober 1994 sowie mit Ergänzungsschreiben vom 7. bzw. 11. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 74/94 – des Herrn Heinrich Schütte,  
wohnhaft: Bruchstraße 10,59597 Erwitte,
2. – Az.: WP 75/94 – der Frau Renate Gutzke,  
wohnhaft: An der Stipskuhle 38,44141 Dortmund,
3. – Az.: WP 510/94 – des Herrn Otmar Dürotin,  
wohnhaft: Lünener Straße 120,59077 Hamm,
4. – Az.: WP 511/94 – der Frau Marina Dürotin,  
wohnhaft: Lünener Straße 120,59077 Hamm,
5. – Az.: WP 577/94 – der Frau Josefine Blacha,  
wohnhaft: An der Stipskuhle 38,44141 Dortmund,
6. – Az.: WP 578/94 – der Frau Andrea Gutzke,  
wohnhaft: An der Stipskuhle 38,44141 Dortmund,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit gleichlautenden Schreiben vom 25. Oktober 1994 sowie Ergänzungsschreiben vom 25. November bzw. 2. Dezember 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 77/94 –  
 der Frau Käthe Höltge,  
 wohnhaft: Balgebrückstraße 8, 28195 Bremen,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
 am beschossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes. Für die Überhangmandate müsse ein Verhältnisausgleich geschaffen werden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfah-

ren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von 2 Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 77/94 –  
des Herrn Hans Dieter Höltge,  
wohnhaft: Balgebrückstraße 8, 28195 Bremen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes. Für die Überhangmandate müsse ein Verhältnisausgleich geschaffen werden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle

stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 102/94 –  
des Herrn Siegfried Brauser,  
wohnhaft: Ahornstraße 18, 86738 Deiningen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 111/94 – des Herrn Marc Jacobi,  
wohnhaft: Wertherstraße 301 B, 33619 Bielefeld,

2 – Az.: WP 112/94 – der Frau Iris Bießmann,  
wohnhaft: Wertherstraße 301 B, 33619 Bielefeld,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit gleichlautenden Schreiben vom 24. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 119/94 –  
des Herrn Jürgen Huber,  
wohnhalt: Durschstraße 85, 78628 Rottweil,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschloße sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
des Herrn Walter Dittbrenner,  
wohnhaft: Bahnhofstraße 14 c, 24223 Raisdorf,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
der Frau Gerda Dittbrenner,  
wohnhaft: Bahnhofstraße 14 c, 24223 Raisdorf,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
 der Frau Helga Kortum,  
 wohnhaft: Bahnhofstraße 14 c, 24223 Raisdorf,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
 am beschossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
 des Herrn Heinrich Kleine-Bley  
 wohnhaft: Bahnhofstraße 14b, 24223 Ralsdorf,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
der Frau Ingrid Kleine-Bley,  
wohnhaft: Bahnhofstraße 14 b, 24223 Raisdorf,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
der Frau Olga Brede,  
wohnhaft: Schellhornerstr. 34, 24211 Preetz,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 -  
der Frau Dagmar Thoring,  
wohnhaft: Hökerberg 3, 24241 Blumenthal,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
des Herrn Bernd Thoring,  
wohnhaft: Hökerberg 3, 24241 Blumenthal,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 129/94 –  
des Herrn Kurt Schröder  
wohnhaft: Bahnhofstraße 14 b, 24223 Raisdorf,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 141/94 –  
des Herrn Thomas Meyer-Falk,  
wohnhaft: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 289/94 –

1. der Frau Jessica Kürsten,  
wohnhaft: Nonnenweg 26, 51503 Rösrath,  
– bevollmächtigt –

2. der Frau Karla Kürsten,  
wohnhaft: Nonnenweg 26, 51503 Rösrath,

3. des Herrn Ingo Seifert,  
wohnhaft: Hirschberger Straße 58–64, 53119 Bonn,

4. des Herrn Manfred Kürsten,  
wohnhaft: Nonnenweg 26, 51503 Rösrath,

5. des Herrn Oliver Kürsten,  
wohnhaft: Nonnenweg 26, 51503 Rösrath,

6. des Herrn Nicolai Romanowski,  
wohnhaft: Marienberger Weg 37 a, 50767 Köln,

7. der Frau Anneliese Kreidel,  
wohnhaft: Höningerweg 122, 50969 Köln,

8. der Frau Else Wilhelm,  
wohnhaft: Petersbergweg 14, 51503 Rösrath,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt und mit Schreiben vom 14. November 1994 näher konkretisiert. Als Bevollmächtigte für das Wahlprüfungsverfahren ist die Einspruchsführerin zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Aus-

gleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen

Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Aus-

gleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 543/94 –

1. des Herrn Torsten Irmeler,  
wohnhaft: Kranenholl 1, 42855 Remscheid,  
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Michael Gutacker,  
wohnhaft: Erdelen Straße 42, 42855 Remscheid,

3. des Herrn Torsten Jüngst,  
wohnhaft: Oststraße 4 b, 42859 Remscheid,

4. des Herrn Damian Krzanowski,  
wohnhaft: Gerhart-Hauptmann-Straße 2, 42859 Remscheid,

5. des Herrn Richard Langer,  
wohnhaft: Heidmannstraße 22, 42855 Remscheid,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 753/94 –

1. des Herrn Malte Hollmann,  
wohnhaft: Spannskamp 26/412, 22527 Hamburg,  
– bevollmächtigt –

2. der Frau Annemarie Kunzmann,  
wohnhaft: Spannskamp 26/518, 22527 Hamburg,

3. des Herrn Erk Schilder,  
wohnhaft: Spannskamp 26/506, 22527 Hamburg,

4. des Herrn Uwe Steenbuck,  
wohnhaft: Spannskamp 26/513, 22527 Hamburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbare Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG)

von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des

Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 877/94 –

1. des Herrn Sascha Lehmann,  
wohnhaft: Baldersheimer Weg 89 a, 12349 Berlin,  
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Christoph Jacobs,  
wohnhaft: Goltzstraße 33, 12307 Berlin,

3. des Herrn Daniel Sievitts,  
wohnhaft: Wunsdorfer Straße 26, 12307 Berlin,

4. des Herrn Niels Weber,  
wohnhaft: Angermünder Straße 22, 12305 Berlin,

5. der Frau Marianne Lehmann,  
wohnhaft: Baldersheimer Weg 89 a, 12349 Berlin,

6. des Herrn Wolfgang Lehmann,  
wohnhaft: Baldersheimer Weg 89 a, 12349 Berlin,

7. des Herrn Hans Lange,  
wohnhaft: Ma-Damm 273, 12107 Berlin,

8. der Frau Lucia Lange,  
wohnhaft: Ma-Damm 273, 12107 Berlin,

9. der Frau Carmen Seyfried,  
wohnhaft: Friedrich-Wilhelm-Straße 40, 12103 Berlin,

10. des Herrn Daniel Keller,  
wohnhaft: Seydlitzstraße 12, 12307 Berlin,

11. der Frau Andrea Fritsch,  
wohnhaft: Karlstraße 8, 12307 Berlin,

12. des Herrn Alexander Heß,  
wohnhaft: Paul-Schneider-Straße 16, 12247 Berlin,

13. der Frau Ann-Kathrin Billing,  
wohnhaft: Feldstedter Weg 6, 12305 Berlin,

14. der Frau Anne Herzau,  
wohnhaft: Schumpeterstraße 40, 12309 Berlin,

15. des Herrn Ralf Bloch,  
wohnhaft: Straußstraße 17, 12307 Berlin,

16. des Herrn Gerald Schoh,  
wohnhaft: Pechsteinstraße 25 a, 12309 Berlin,

17. des Herrn Robert Luce,  
wohnhaft: Cecilienstraße 15 a, 12307 Berlin,

18. des Herrn Felix Bieber,  
wohnhaft: Hilbertstraße 17, 12307 Berlin,

19. des Herrn Ingo Oppelt,  
wohnhaft: Drusenheimer Weg 30, 12349 Berlin,

20. des Herrn Matthias Ludwig,  
wohnhaft: Dinnendahlstraße 10, 12307 Berlin,

21. des Herrn Volker Zimmermann,  
wohnhaft: Halker Zeile 105, 12305 Berlin,

22. des Herrn Martin Gründig,  
wohnhaft: Briesingstraße 13, 12307 Berlin,

23. des Herrn Ludger Wagner,  
wohnhaft: Bornhagenweg 41 c, 12309 Berlin,

24. des Herrn Steffen Vaudersee,  
wohnhaft: Skarbinastraße 58, 12309 Berlin,

25. der Frau Christina Lehmann,  
wohnhaft: Paplitzer-Strße 21 a, 12307 Berlin,

26. der Frau Dayacia Ziegler,  
wohnhaft: Dummelsburger Straße 23 b, 10315 Berlin,

27. der Frau Sanela Rodele,  
wohnhaft: Kalksteinweg 81, 12349 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes. Die Überhangmandate müßten durch einen Mandatsausgleich kompensiert werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle

stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 999/94 –

1. des Herrn Oliver Weber,  
wohnhaft: John-Sieg-Straße 18, 10365 Berlin,  
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Torsten Schmude,  
wohnhaft: Buchholzer Straße 76, 13156 Berlin,

3. der Frau Corinna Schmude,  
wohnhaft: Buchholzer Straße 76, 13156 Berlin,

4. des Herrn René Schönfelder,  
wohnhaft: Baumschulenstraße 76, 12437 Berlin,

5. der Frau Steffi Schönfelder,  
wohnhaft: Baumschulenstraße 76, 12437 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 11. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute

Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 1026/94 –

1. des Herrn Norbert Rufenach,  
wohnhaft: Adolfplatz 4, 24105 Kiel,  
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Rolf Friedrich,  
wohnhaft: Klingenbergstr. 132, 24147 Kiel,

3. der Frau Margot Falk,  
wohnhaft: Helsinkistr. 92, 24109 Kiel,

4. des Herrn Erich Falk,  
wohnhaft: Eichhofstr. 9, 24116 Kiel,

5. der Frau Sabine Kröncke-Zobel,  
wohnhaft: Postillionweg 27, 24113 Kiel,

6. der Frau Andrea Raudies,  
wohnhaft: Düsternbrookerweg 37, 24105 Kiel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschie-

den, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Ver-

größerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 1084/94 –

1. des Herrn Harald Knisch,  
wohnhaft: Rothenditmolder Straße 19, 34117 Kassel,  
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Kurt Güttler,  
wohnhaft: Rothenditmolder Straße 19, 34117 Kassel,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 1134/94 –

1. des Herrn Martin Börschel,  
wohnhaft: Hamburger Straße 17, 50668 Köln,  
– bevollmächtigt –

2. des Herrn Dirk Rupietta,  
wohnhaft: Offenbachstraße 1, 51467 Bergisch Gladbach,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Als Bevollmächtigter für das Wahlprüfungsverfahren ist der Einspruchsführer zu 1. benannt worden.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 1140/94 –

1. des Herrn Dr. Wolfgang Wesener,  
wohnhaft: Johann-Strauß-Straße 19, 45657 Recklinghausen,

2. der Frau Doris Wesener,  
wohnhaft: Johann-Strauß-Straße 19, 45657 Recklinghausen,  
vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Wesener,  
Kurfürstenwall 11, 45657 Recklinghausen

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Die Einspruchsführer haben beantragt, ihnen ihre notwendigen Auslagen zu erstatten. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170,171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls

teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Die Auslagen der Einspruchsführer werden nicht erstattet, da ein Wahlfehler nicht festgestellt werden konnte (§ 19 WPG).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.









